



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bezirksregierung Köln
Dez. 54 Frau Oppermann
Postfach
50606 Köln

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.

Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis
Sprecher: A. Baumgartner

54.2-(15.8.3)-3-Opp (13.2.2019)
RSK 12-05.18 WT
Kläranlage Bornheim-Hersel
Wasserrechtliche Erlaubnis FFH-VP

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:
Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

Sehr geehrte Frau Oppermann,

info@bund-rsk.de

im Namen und Auftrag des BUND NRW tragen wir die folgende
Stellungnahme vor:

www.bund-rsk.de

6.3.2019

Die im Verfahren nachgereichte FFH-Vorprüfung entspricht nicht den Vorgaben einer FFH-Vorprüfung. Sie ist nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Schutzgüter mit Sicherheit auszuschließen. Es ist eine FFH-Prüfung erforderlich.

Die FFH-Vorprüfung prüft nicht, ob sich durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen ergeben (S. 21 der VP), sondern ob diese mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Da der vorgelegten Vorprüfung keine Erkenntnisse zur Strömung des Rheins und damit zur Vermischung des Abwassers mit dem Hauptstrom, zum Artenbestand im FFH-Gebiet, zur Populationsgröße der Arten und zu ihrer Belastung usw. zu Grunde liegen, kann eine abgesicherte Prognose nicht erfolgen, die eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausschließen könnte. Es ist daher nach § 34 BNatSchG eine FFH-Prüfung erforderlich. Es bedarf entsprechender Untersuchungen.

Die Annahme einer fehlenden Beeinträchtigung des Schutzgebietes gemäß der FFH-Vorprüfung begründet sich ausschließlich auf der Annahme, dass der aktuelle Zustand der Einleitung sich nicht verändert. Das ist als Basisannahme schon grundsätzlich unzulässig, denn genau diese bisherige Belastung steht ja zur Prüfung, Bewertung und Bewilligung an. Es ist daher zu prüfen, ob ein Wegfall der Einleitungen den Schutzziele des FFH-Gebietes entspricht. Da die Einleitung von Abwasser als negativ in den Erhaltungszielen formuliert wird und eine Minderung der Belastung Teil der Entwicklungsziele ist, ist die Annahme, eine erneute Fortsetzung der Einleitung sei unbedenklich, fachlich alles andere als naheliegend. Basis der Prüfung muss eine Situation ohne Einleitung sein.

Es besteht ein Entwicklungsgebot hin zum guten Erhaltungszustand. Der aktuelle Erhaltungszustand des Gebietes und seiner einzelnen Schutzgegenstände wurde nicht festgestellt oder erhoben und die geplante Einleitung dazu auch nicht in Bezug gesetzt.

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

In der Bewertungstabelle auf Seite 10 ist vielmehr die Gesamtbewertung der Lebensraumtypen durchgehend C, nur im Falle der Schlammdecken B. Der Erhaltungszustand der Fische ist beim Lachs schlecht (U2), beim Maifisch ebenfalls schlecht (U2), beim Flussneunauge und Meerneunauge unzureichend (U1). Es ergibt sich kein Anlass anzunehmen, dass eine Minderung der Einleitung ohne positive Auswirkung auf die Erhaltungsziele sein könnte.

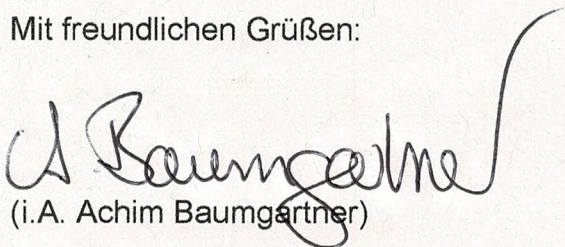
Es fehlt eine Summationsprüfung nicht nur mit allen Abwässern, die an dieser Einleitungsstelle eingeleitet werden (z.B. Regenüberlaufbecken KA Hersel EV-Nr.376), sondern in das FFH-Gebiet insgesamt. Es sind auch andere Belastungswege mit zu erfassen.

An zahlreichen Stellen (z.B. Maifisch, Groppe, Lachs) ist die Minderung von Abwasserbelastungen erklärtes Schutzziel. Bei den Schlammdecken heißt es: „möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden ... Einleitungen“, es ist also ein klares Entwicklungsgebot bei den FFH-Schutzzielen formuliert worden. Es ist also erforderlich, auslaufende Genehmigungen und Bewilligungen nicht zu verlängern, da anderenfalls die Schutzziele nicht erreicht werden.

Die Genehmigungsstruktur im Wasserrecht schützt die FFH-Ziele ihrerseits. Es gilt das repressivere Verbot mit Befreiungsvorbehalt und die Befristung. Die Belastung des Wassers mit Abwasser ist immer als negatives Moment aufzufassen und niemals unbedenklich. Auch bei der Befristung ergibt sich nach Ende der Frist kein automatischer Neubewilligungsanspruch.

Da zurzeit das Maßnahmenkonzept für die Fischschutzzone aufgestellt wird, sollten die dort sich abzeichnenden Ergebnisse mit berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen:



(i.A. Achim Baumgärtner)